

Sicherheitsinspektion ein Prüfungsausschuß gebildet worden (§ 3 Abs. 2), so ist die Anmeldung an die betriebliche Sicherheitsinspektion zu richten.

(2) Der Prüfling hat der Anmeldung folgende Unterlagen beizufügen:

- a) einen kurzen, eigenhändig geschriebenen Lebenslauf;
- b) ein Zeugnis des Betriebsarztes über seine gesundheitliche Eignung zur Vornahme von Schaltungen an Starkstromanlagen;
- c) ein polizeiliches Führungszeugnis;
- d) der Nachweis seiner fachlichen Ausbildung;
- e) eine Erklärung darüber, ob er sich erstmalig zur Prüfung meldet oder die Prüfung wiederholt;
- f) sofern die zuständige Arbeitsschutzinspektion die Prüfung durchführt, den Nachweis der Entrichtung der Prüfungsgebühr (vgl. § 8).

#### Prüfungsausschüsse

##### § 3

(1) Zur Abnahme der Prüfungen ist bei jeder Bezirksarbeitsschutzinspektion ein Prüfungsausschuß zu bilden.

(2) Für Prüflinge aus Betrieben, die auf Grund der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft Sicherheitsinspektionen gebildet haben, kann bei den Hauptsicherheitsinspektionen ein Prüfungsausschuß gebildet werden.

##### § 4

(1) Der Prüfungsausschuß bei der Bezirks-Arbeitsschutzinspektion besteht aus einem Arbeitsschutzinspektor der Bezirks-Arbeitsschutzinspektion — Technische Überwachung —, einem Sicherheitsinspektor des zuständigen Betriebes der Energiewirtschaft und einem Vertreter der Industriegewerkschaft Energie. Vorsitzender ist der Arbeitsschutzinspektor.

(2) Der Prüfungsausschuß bei der Hauptsicherheitsinspektion besteht aus einem Hauptsicherheitsinspektor, einem Sicherheitsinspektor der zuständigen Energiewirtschaftsbetriebe und einem Vertreter der Industriegewerkschaft Energie. Vorsitzender ist der Hauptsicherheitsinspektor.

##### § 5

#### Gegenstand der Prüfung

Die Prüfung erstreckt sich auf:

- a) die Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen des von der Kammer der Technik herausgegebenen Vorschriftenwerkes Deutscher Elektrotechniker, und zwar im wesentlichen des VDE 0105, VDE 0132 und VDE 0134;
- b) auf Wiederbelebungsversuche, die praktisch vorgeführt werden müssen;
- c) auf die Kenntnis technischer Besonderheiten der betreffenden Anlage und der Schaltvorgänge.

##### § 6

#### Ergebnis der Prüfung

(1) Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Prüfling auf allen im § 5 genannten Gebieten ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten nachweist.

(2) Über den Ablauf der Prüfung und über ihr Ergebnis ist eine Niederschrift anzufertigen.

(3) Ist die Prüfung bestanden, so erteilt die Bezirks-Arbeitsschutzinspektion oder die Hauptsicherheitsinspektion des Wirtschaftszweiges dem Prüfling die Schaltberechtigung.

##### § 7

#### Wiederholung der Prüfung

(1) Wird die Prüfung nicht bestanden, so kann sie nach ausreichender Ergänzung der erforderlichen Kenntnisse, frühestens jedoch nach vier Wochen, erneut beantragt werden.

(2) Hat der Prüfling die Prüfung auch beim zweiten Male nicht bestanden, so darf er nicht erneut zur Prüfung zugelassen werden.

##### § 8

#### Gebühren

Die Prüfungsgebühr beträgt für jeden Prüfling 8,— DM, wenn die Prüfung von dem bei der Bezirks-Arbeitsschutzinspektion gebildeten Prüfungsausschuß (vgl. § 3 Abs. 1) abgenommen wird. Bei Wiederholung der Prüfung ist die Gebühr erneut zu bezahlen.

##### § 9

#### Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

#### Bekanntmachung

der Arbeitsschutzbestimmung 902.

— Elektro-Lokomotiv-Führer in Bergbau-  
betrieben —

Vom 22. Oktober 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBI. S. 957) wird im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Kohle und Energie, Technische Bergbauinspektion, folgende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

##### § 1

#### Geltungsbereich

Die Arbeitsschutzbestimmung ist gültig für den elektrischen Lokomotivbetrieb in Bergbaubetrieben über Tage.

##### § 2

#### Begriffserklärungen

Der Elektro-Lokomotiv-Führer, im nachfolgenden E-Lok-Führer genannt, ist eine im elektrischen Fährbetrieb unterwiesene und beschäftigte Person, die in sicherheitstechnischer Beziehung besondere Verantwortung trägt. Er muß eine im § 3 Abs. 1 dieser Arbeitsschutzbestimmung festgelegte Ausbildung aufweisen.

##### § 3

#### Zulassungsbedingungen

(1) Zur verantwortlichen Führung einer elektrischen Lokomotive darf nur zugelassen werden, wer

- a) mindestens 18 Jahre alt ist,